



Az.: 1 S 46/92

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozeßbevollmächtigt:

gegen

**Freistaat Sachsen,**  
vertr. d. d. Sächsische Staatsministerium  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten,  
Albertstraße 10, O-8060 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

**Jahresjagdscheins u.a.**

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts  
durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr.  
Koehn, den Richter am Oberverwaltungsgericht Proske und  
die Richterin Schmidt ohne mündliche Verhandlung

am 17. März 1993

**für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts Dresden vom 05. Dezember 1991 - III K 2010/91 (VG) - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß an die Stelle der Aussprüche in Nr. 1 und 2 dieses Urteils die Feststellung tritt, daß die Ablehnung des Jahresjagdscheins und der Waffenbesitzkarte für die Bockbüchsflinte W-Nr. 107797 und die Pistole Pa 63 M W-Nr. BT 2666 durch die Bescheide des Landratsamtes . vom 28. März und 13. Juni 1991 rechtswidrig war.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ein Jagdschein und eine Waffenbesitzkarte zu erteilen sind, obwohl er von 1978 bis 1989 hauptberuflich für die SED tätig war.

Der 1941 geborene Kläger bestand im April 1971 die Jagdeignungsprüfung vor dem Prüfungsausschuß des Kreises . Seitdem übte er die Jagd aus; Beanstandungen im Zusammenhang damit wurden nicht bekannt. Das Führungszeugnis des Generalbundesanwalts vom 13. September 1991 enthält keine Eintragungen.

Von Oktober 1978 bis September 1979 war der Kläger hauptamtlich als Sekretär der SED-Parteileitung im Werk des Metall-Leichtbau-Kombinats, dessen Zentrale ihren Sitz in Leipzig hatte, tätig. Von Oktober 1979 bis September 1980 besuchte der Kläger die Parteischule der SED in Dresden.

Danach, nämlich von Oktober 1980 bis Dezember 1989 war er Abteilungsleiter bei der SED-Kreisleitung in . In dieser Funktion hatte er folgende Aufgaben: Organisation von Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen der SED in den Betrieben der Industrie und des Handels; Mitgliederwerbung; Beitragskassierung; inhaltliche Parteiarbeit vor allem mit dem Ziel, die Arbeit in den Betrieben effektiver zu gestalten und dadurch die Arbeitsproduktivität zu steigern sowie das Konsumgüterangebot zu verbessern. Dienstliche oder außerdienstliche Verbindungen des Klägers zum ehemaligen MfS stellten sich im Verwaltungsverfahren nicht heraus.

Am 13. Februar 1991 beantragte der Kläger beim Landratsamt sowohl einen Einjahresjagdschein für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 als auch eine Waffenbesitzkarte für eine Bockbüchslflinte, ein KK-Gewehr, einen KK-Mehrlader und eine Pistole.

Mit Bescheid vom 28. März 1991 lehnte das Landratsamt den Antrag des Klägers "bis auf weiteres" ab. Eine endgültige Entscheidung werde dem Kläger nach Auswertung der Auskunft des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personengebundenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes zugehen. Der Bescheid vom 28. März 1991 enthielt eine Rechtsmittelbelehrung dahin, daß dagegen Widerspruch eingelegt werden könne. Mit Entscheidung vom 13. Juni 1991 lehnte das Landratsamt den Antrag des Klägers auf Erteilung eines Jagdscheins und einer Waffenbesitzkarte erneut ab. Zur Begründung führte es aus, eine Dienstanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 5. April 1991 besage, daß Personen, welche in der früheren DDR an exponierter Stelle politische Verantwortung getragen hätten, die für die Erteilung des Jagdscheins erforderliche Zuverlässigkeit nicht besäßen. Der Kläger gehöre zu diesem Personenkreis.

Gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 28. März 1991 erhob der Kläger am 5. April 1991 Widerspruch. Weder im

Bundesjagdgesetz noch im Bundeswaffengesetz seien Gründe genannt, die es rechtfertigten, ihm die beantragten Jagddokumente zu versagen. Gegen den Bescheid des Landratsamts vom 13. Juni 1991 erhob der Kläger nicht erneut Widerspruch.

Am 11. Juni 1991 erhob der Kläger Klage beim Kreisgericht Dresden mit dem Antrag, den Beklagten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide des Landratsamtes vom 28. März und 13. Juni 1991 zu verpflichten, ihm einen Jagdschein für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 und eine Waffenbesitzkarte für die Bockbüchse W-Nr. 107797 und die Pistole PA 63 M W-Nr. BT 2666 zu erteilen. Zur Begründung führte er aus, die Entscheidung des Landratsamts sei mit dem Bundesjagdgesetz - BJagdG -, insbesondere mit dessen § 17 nicht vereinbar. Die dort umschriebenen Voraussetzungen einer jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit erfülle er nicht. Ebensowenig seien bei ihm die Voraussetzungen einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes -WaffG - gegeben. Das Landratsamt habe die erforderliche individuelle Prüfung unterlassen und sich lediglich auf Vermutungen gestützt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat dargelegt, aus der repräsentativen Funktion, die der Kläger in der ehemaligen DDR wahrgenommen habe, folge seine Unzuverlässigkeit in jagdrechtlicher und waffenrechtlicher Hinsicht. Aus der Position, die der Kläger in der ehemaligen DDR eingenommen habe, seien zum einen Sicherheitsbedenken abzuleiten, zum anderen sei es der Bevölkerung nicht zuzumuten, daß derartige Personen weiterhin Waffen in die Hand nehmen und die Jagd ausüben dürften.

Mit Urteil vom 5. Dezember 1991 hob das Kreisgericht Dresden die Bescheide des Landratsamtes vom 28. März 1991 und 13. Juni 1991 auf. Es verpflichtete den Beklagten, dem Kläger einen Jahresjagdschein für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1992 sowie eine Waffenbesitzkarte für

die Bockbüchsflinte W-Nr. 107797 und die Pistole PA 63 M W-Nr. BT 2666 zu erteilen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Klage sei zulässig. Dazu genüge es, daß gegen den Bescheid des Landratsamts vom 28. März 1991 rechtzeitig Widerspruch und innerhalb der Frist des § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - Klage erhoben worden sei. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht sei die Dreimonatsfrist seit Einlegung des Widerspruchs verstrichen gewesen und über diesen ohne zureichenden Grund noch nicht entschieden worden. Für den Kläger sei es entbehrlich gewesen, gegen des Bescheid des Landratsamts vom 13. Juni 1991 erneut Widerspruch zu erheben. Denn dieser Bescheid und der Bescheid vom 28. März 1991 hätten im wesentlichen denselben Regelungsgegenstand betroffen. Der Bescheid vom 28. März 1991 habe auch als echte Regelung und nicht nur als Mitteilung verstanden werden müssen. Das zeigten seine Bezeichnung als "Bescheid", die Formulierung, daß dem Kläger die beantragten Dokumente "versagt" würden, wenn auch nur "bis auf weiteres", und schließlich der Umstand, daß eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden sei. Die Klage sei auch begründet, weil der Kläger Anspruch auf den Jahresjagdschein und auf die Waffenbesitzkarte habe. Der Kläger habe die nach § 15 Abs. 5 BJagdG erforderliche Jägerprüfung abgelegt. Hierfür reiche seine in der ehemaligen DDR bestandene Jagdprüfung für Jäger nach § 15 Abs. 5 letzter Satz BJagdG aus. Versagungsgründe nach § 17 BJagdG seien im Falle des Klägers nicht gegeben. Insbesondere fehle ihm nicht die jagdrechtliche Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG. Der Umstand, daß der Kläger Abteilungsleiter der SED-Kreisleitung gewesen sei, begründe seine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit nicht. Das Bundesjagdgesetz stelle auf die Gefährlichkeit im Umgang mit Waffen ab. Politische Erwägung rechtfertigten die Versagung eines Jagdscheins nicht. Eine politische Treuepflicht, wie sie die Beamtengesetze des Bundes und der Länder für Beamte vorsehen, könne nicht für Bewerber um einen Jagdschein gelten. Der Kläger habe als Abteilungsleiter der SED-Kreisleitung keine Funktion innegehabt, die irgendwelche Anhaltspunkte dafür bieten könnte, er

werde mit Waffen unzuverlässig verfahren. Stehe dem Kläger ein Jagdschein zu, so habe er nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 7, § 30 Abs. 1 S. 3 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG Anspruch auf die von ihm beantragte Waffenbesitzkarte.

Gegen das ihm am 30. Januar 1992 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 27. Februar 1992 Berufung eingelegt, zu deren Begründung er vorträgt: Schutzzweck des § 17 Abs. 4 BJagdG sei nicht allein die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd als solcher, sondern darüberhinaus die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnten. Die hauptamtliche Funktionärstätigkeit für die SED sei zwar nicht ausdrücklich im Katalog der Regeltatbestände für die Unzuverlässigkeit nach § 17 Abs. 4 BJagdG enthalten. Diese Vorschrift sei jedoch nicht als abschließende Regelung zu betrachten. Eine Unzuverlässigkeitesvermutung sei auch außerhalb der in § 17 Abs. 4 BJagdG bezeichneten Sachverhalte denkbar. Die jahrelange Tätigkeit des Klägers für die SED stelle einen in diesem Sinn unter § 17 Abs. 4 BJagdG zu subsummierenden Sachverhalt dar. Er sei maßgeblicher Repräsentant einer Partei gewesen, zu deren obersten Zielen die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gezählt habe, die durch ihren Schießbefehl die Jagd auf Menschen zum Staatsziel erklärt habe und der gerade bei der Ausübung der Jagd als Privileg der Funktionsclique in vielen Fällen ein eklatanter Machtmißbrauch nachgewiesen werden könne. Mithin müsse davon ausgegangen werden, daß der mit dem Jagdschein verbundene Waffenbesitz eines Repräsentanten der ehemaligen SED-Parteiorganisation eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für die Allgemeinheit darstelle. Der vom Kläger übernommene Aufgabenbereich könne nicht willkürlich von den Zielen der SED und den Notwendigkeiten zu deren Verwirklichung abgespalten werden. Das Bezirksgericht Dresden habe sich in seinem Beschluß vom 29. Oktober 1991 - 2 BDR 65/91 - mit der Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ehemaliger MfS-Angehöriger befaßt. Es sei zu dem Ergebnis gelangt, die Mitarbeit beim MfS sei

waffenrechtlich mit den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG genannten Delikten gleichzusetzen. Im Falle des Klägers könne nichts anderes gelten, denn die SED und das MfS hätten sich denselben Staatszielen verpflichtet gefühlt. Der Tenor des Urteils des Kreisgerichts sei auch insoweit fehlerhaft, als der Beklagte zur Erteilung eines Jahresjagdscheins für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1992 verurteilt worden sei. Der Jagdschein könne nicht rückwirkend erteilt werden. Er sei als Jahresjagdschein für die Dauer und bis zum Ende eines Jagdjahres zu erteilen. Nach § 11 Abs. 4 Satz 5 BJagdG beginne das Jagdjahr am 1. April und ende am 31. März.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Kreisgerichts Dresden vom 5. Dezember 1991 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß an die Stelle der Aussprüche in Nr. 1. und 2. des Urteils des Kreisgerichts Dresden vom 5. Dezember 1991 die Feststellung tritt, daß die Ablehnung des Jahresjagdscheins und der Waffenbesitzkarte durch die Bescheide des Landratsamtes vom 28. März und 13. Juni 1991 rechtswidrig war.

Der Kläger wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen erster Instanz und verteidigt sinngemäß das Urteil des Kreisgerichts.

Dem Oberverwaltungsgericht liegen die Akten des Kreisgerichts Dresden und des Landratsamtes vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten des Berufungsverfahrens wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Daß der Senat noch die Akten des Landratsamts beigezogen hat, bedeutet keine wesentliche Änderung der Prozeßlage, welche dazu führen könnte, daß der von den Beteiligten ausgesprochene Verzicht auf mündliche Verhandlung widerrufen wäre (§§ 173 VwGO, 128 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozeßordnung - ZPO -). Denn die Akten des Landratsamts hatten in der Vorinstanz schon dem Kreisgericht vorgelegen. Sie waren lediglich vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens versehentlich an das Landratsamt zurückgesandt und nicht dem Berufungsgericht vorgelegt worden.

Die nach § 124 VwGO zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Kreisgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Klage ist in der Form, in der sie im Berufungsverfahren aufrechterhalten worden ist, zulässig und begründet.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig. Ursprünglich war sie als Verpflichtungsklage zulässig. Dies folgt aus den insoweit zutreffenden Gründen des Kreisgerichts, auf welche der erkennende Senat verweist (§ 130 b VwGO). Der Bescheid des Landratsamtes vom 13. Juni 1991 war eine wiederholende Verfügung und kein Zweitbescheid, weshalb gegen ihn nicht erneut nach § 70 VwGO Widerspruch eingelegt werden mußte. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits war ursprünglich das Begehren des Klägers auf Erteilung eines Jagdscheins für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 und einer Waffenbesitzkarte, die nach § 30 Abs. 1 Satz 3 WaffG den Jagdschein zur Voraussetzung hat. Das Begehren auf Erteilung eines Jahresjagdscheins bis zum 31. März 1992 hat sich inzwischen durch Zeitablauf in der Hauptsache erledigt. Dasselbe gilt hinsichtlich des Begehrens auf Erteilung der Waffenbesitzkarte, weil dieses Begehren, wie dargelegt, von der

Erteilung des Jagdscheins abhängt. Wird im Laufe des Rechtsstreits der mit der Verpflichtungsklage geltend gemachte Leistungsanspruch gegenstandslos, dann muß der Kläger zur Vermeidung der Klageabweisung auch als Rechtsmittelbeklagter den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären oder zur Fortsetzungsfeststellungsklage übergehen. Der Übergang zur Fortsetzungsfeststellungsklage geschieht bei dieser Prozeßsituation durch den Antrag, das Rechtsmittel gegen das der Klage stattgebende Urteil mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß an die Stelle des in der früheren Instanz erzielten Verpflichtungsausspruchs die Feststellung tritt, die Ablehnung des verfolgten Anspruchs durch die Behörde sei rechtswidrig gewesen (BVerwG, Urt. v. 30.10.1969, DVBl 1970, 276 f.). Der Kläger hat einen entsprechenden Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt. Er hat auch im Sinne von § 113 Abs. 4 Satz 1 VwGO ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung. Denn er möchte auch künftig Jahresjagdscheine und auf deren Grundlage eine Waffenbesitzkarte erhalten. Ohne einen gerichtlichen Ausspruch im Sinne des von Kläger geltend gemachten Fortsetzungsfeststellungsbegehrens würde der Beklagte dem Kläger auch künftig Jahresjagdscheine und eine darauf beruhende Waffenbesitzkarte verweigern.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hatte einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jahresjagdscheins für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG bedarf die Jagdausübung einer behördlichen Erlaubnis in Gestalt eines Jagdscheins. Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins ist die Ablegung einer Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 BJagdG), wobei eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der ehemaligen DDR abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, der Jägerprüfung gleichsteht (§ 15 Abs. 5 letzter Satz BJagdG). Die erforderliche Jagdeignungsprüfung hat

der Kläger im April 1971 abgelegt. Bei Nachweis der Jagdeignungsprüfung ist der Jagdschein zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund (§ 17 BJagdG) vorliegt. Der hier allein in Betracht kommende und vom Landratsamt angenommene Versagungsgrund der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG) ist nicht gegeben.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist der Jagdschein Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen u.a. dann nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Waffen oder Munition leichtfertig verwenden werden (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG). Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die wegen bestimmter Straftaten strafrechtlich verurteilt sind, wiederholt oder gröblich gegen jagdrechtliche und andere im einzelnen genannte Vorschriften verstoßen haben, geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind (§ 17 Abs. 4 BJagdG). Die Systematik dieser Regelung ist dadurch gekennzeichnet, daß in Abs. 3 des § 17 BJagdG in Form einer Generalklausel diejenigen Tatbestände aufgeführt sind, die die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, während in Abs. 4 die Regelfälle, in denen die Unzuverlässigkeit zu vermuten ist, enumerativ genannt werden. Wie der Beklagte zutreffend darlegt und auch das Kreisgericht nicht verkannt hat, liegt dem Gesetz ein Unzuverlässigkeitsbegriff zugrunde, welcher zunächst die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd schützt, darüberhinaus aber auch der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit dient, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnten.

Da das Bundesjagdgesetz keine gesetzliche Vermutung des Inhalts enthält, daß frühere Mitarbeiter des ehemaligen MfS und Afns sowie Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR generell als unzuverlässig anzusehen sind, könnte die Versagung des Jahresjagdscheins gegenüber solchen

Personen nur mit der Erwägung begründet werden, die Nähe zu dem Unrechtsstaat, dem sie gedient hätten, rechtfertige die Annahme, daß sie mit Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig umgehen könnten. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Annahme für ehemalige Mitarbeiter des MfS oder des AfNS berechtigt sein könnte, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil dienstliche oder außerdienstliche Verbindungen des Klägers zum MfS oder AfNS nicht ersichtlich und vom Beklagten auch nicht behauptet worden sind. Deshalb braucht im vorliegenden Fall auch nicht auf den vom Beklagten angeführten Beschluß des Bezirksgerichts Dresden vom 29. Oktober 1991 eingegangen zu werden, der Folgerungen aus einer Mitarbeit beim ehemaligen MfS behandelt. Offenbleiben kann weiter, ob es innerhalb des Staatsapparats der ehemaligen DDR unabhängig von MfS und AfNS spezifische Funktionen gab, deren Wahrnehmung heute die Annahme der Gefahr eines gefährlichen Umgangs mit Waffen rechtfertigt. Denn der Kläger hat eine solche Funktion nicht wahrgenommen. Für die Vermutung, daß Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR, unter denen der Kläger als Abteilungsleiter bei der SED-Kreisleitung in zu den weniger bedeutenden gehört hat, heute Waffen oder Munition generell mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnten, bietet das Bundesjagdgesetz keine Grundlage. Denn es ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, welche Erfahrungen oder Erkenntnisse den Schluß zulassen sollten, daß Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR die Normen der Rechtsgemeinschaft, der sie heute angehören, nicht befolgen, sondern mißachten und insbesondere im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr.1 BJagdG Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden würden (ebenso OVG Berlin Beschl. v. 23.12.1992 - OVG 1 S 106.92 -). Ein Sanktionselement ist in dem Begriff der jagdrechtlichen Zulässigkeit nicht enthalten. Auch muß sich die Auslegung dieses Begriffs am rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausrichten (ebenso VG Dresden Urt. v. 14.07.1992, SächsVBl. 1993, 44). Allerdings kann im Einzelfall die Tätigkeit im Staatsapparat der früheren DDR mit einem Verhalten verbunden gewesen sein, welches die

Annahme jagdrechtlicher Unzuverlässigkeit begründet. Eine entsprechende Annahme führt zum Ausschlußgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG, jedoch muß sie auf Tatsachen im individuellen Fall des Bewerbers um den Jagdschein gegründet sein. Solche Tatsachen vermag der Senat im Fall des Klägers ebensowenig zu erkennen wie das Kreisgericht.

Auch der Bundesrat geht davon aus, daß das Bundesjagdgesetz in seiner geltenden Fassung keine Handhabe dafür bietet, Führungskräften im Staatsapparat der ehemaligen DDR allein wegen dieser Vergangenheit den Jagdschein zu versagen. Er hat beim Bundestag die Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes eingebracht (BT-Drucks. 12/1171; BR-Drucks. 293/1/91). Der Entwurf sieht vor, in § 17 Abs. 4 BJagdG eine Nummer 5 Buchst. b anzufügen, wonach in der Regel solche Personen die erforderliche jagdrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Ein solcher Verstoß soll nach dem Entwurf für die genannte Vorschrift bei Personen vermutet werden, die u.a. als hauptamtliche Mitglieder der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Der Grund für diese Gesetzesvorlage ergibt sich aus der Darstellung ihrer Zielsetzung. Darin heißt es (BR-Drucks. 293/1/91 S. 2):

"In § 17 des Bundesjagdgesetzes ... sind Versagungsgründe für jagdrechtliche ... Erlaubnisse aufgeführt. Unter Würdigung vor allem der gewachsenen, besonderen Lage in den neuen Bundesländern reicht der Katalog der Versagungsgründe nicht aus. Da die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes ... keine hinreichende Handhabung bieten, sollen daher die einschlägigen Vorschriften durch diese Gesetzesinitiative ergänzt werden..."

Der Bundesrat ging also davon aus, daß das geltende Recht die Tätigkeit in wichtigen Organen und Einrichtungen des DDR-Staatsapparats noch nicht als Versagungsgrund für die jagdrechtliche Erlaubnis oder als Indiz für die jagdrechtlich Unzuverlässigkeit anerkennt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat seine Vorlage zur Gesetzesänderung im Bundestag eingebracht.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag des Klägers zu der von ihm beantragten Waffenbesitzkarte ist im Hinblick auf seine Antragstellung in der Vorinstanz dahin auszulegen, daß sich die Waffenbesitzkarte auf die Bockbüchseflinte W-Nr. 107797 und die Pistole Pa 63 M W-Nr. BT 2666 beziehen sollte. Mit diesem Inhalt ist der Antrag begründet. Das folgt für die Bockbüchseflinte aus §§ 28 Abs.1, Abs. 4 Nr. 7, Abs. 5 und 30 Abs. 1 Satz 3 WaffG. Der Anspruch auf Waffenbesitzkarte für die Pistole ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 3 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG. Im einzelnen wird hierzu auch die insoweit zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil des Kreisgerichts verwiesen (§ 130 b VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 und 711 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat, inwieweit Personen, die in wichtigen Organen und Einrichtungen des DDR-Staatsapparats tätig waren, aus diesem Grund die jagdrechtliche Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG nicht besitzen. Diese Rechtsfrage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Str. 9, Postfach 733, O-8600 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen.

Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstr. 31, W-1000 Berlin 12, einzureichen.

Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.  
Dr. Koehn

gez.  
Proske

gez.  
Schmidt